



Rat der  
Europäischen Union

004345/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 05/12/17

Brüssel, den 5. Dezember 2017  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2017/0321 (NLE)**

---

---

15426/17  
ADD 1

AELE 93  
EEE 63  
N 64  
ISL 56  
FL 45  
ECO 75  
INST 455  
MI 929

## VORSCHLAG

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 4. Dezember 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2017) 726 final - ANNEX

---

Betr.: ANHANG des Beschlusses des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 726 final - ANNEX.

---

Anl.: COM(2017) 726 final - ANNEX

Brüssel, den 4.12.2017  
COM(2017) 726 final

ANNEX

**ANHANG**

**des**

**Beschlusses des Rates**

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu  
vertretenden Standpunkt  
zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens**

## ANHANG

### BESCHLUSS Nr. .../2017 DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

vom

#### zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe<sup>1</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Mit der Richtlinie (EU) 2016/802 wird die Richtlinie 1999/32/EWG des Rates<sup>2</sup> aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (3) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

In Anhang XX des EWR-Abkommens erhält Nummer 21ad (Richtlinie 1999/32/EG des Rates) folgende Fassung:

„**32016 L 0802**: Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 58).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

„In Artikel 2 Buchstabe n werden nach den Wörtern „Artikel 349 AEUV“ die Wörter „Island in Bezug auf das gesamte Hoheitsgebiet“ eingefügt.“

#### *Artikel 2*

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2016/802 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen\*.

---

<sup>1</sup> ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 58.

<sup>2</sup> ABl. L 121 vom 11.5.1999, S. 13.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel

*Im Namen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses  
Der Vorsitzende*

*Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

---

\*[Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]